

Votum

Firmen scheitern am Europarecht

Brüssel verhindert eine Stromsteuerentlastung.

Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die stromintensive Verfahren wie Elektrolyse anwenden, sowie bestimmte landwirtschaftliche Betriebe können nach deutschem Recht Erleichterungen bei der Stromsteuer erhalten. Dazu hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden, dass der Anwendung der nationalen Vorschriften der Paragraphen 9b und 10 Stromsteuergesetz bei sogenannten „Unternehmen in Schwierigkeiten“ das Durchführungsverbot des Artikels 108 Absatz 3 Satz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entgegensteht. Dies gelte selbst dann, wenn eine positive Fortführungsprognose bestehe. Dies detailliert zu untersuchen sei zu komplex.

Der Betrachter reibt sich ungläubig die Augen: Ein Unternehmen ist in Schwierigkeiten und hat eine positive Fortführungsprognose. Deshalb entfällt die Insolvenzantragspflicht, auch wenn rechnerisch Überschuldung vorliegt. Es beantragt steuerliche Erleichterungen, um den Geschäftsbetrieb fortführen zu können. Die gibt es nicht, weil das Beihilferecht der EU derartige Hilfen untersagt. Es kann daher sinnvoll sein, ins Insolvenzverfahren zu gehen und über einen Insolvenzplan die bilanzielle Überschuldung zu beseitigen. Damit kann das Unternehmen wieder berechtigt sein, Stromsteuerentlastungen zu erhalten. Ob der Aufwand lohnt, ist im Einzelfall zu prüfen. Sinnvoller wäre es, die Sonderregelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten im Bereich der Steuerentlastungen zu beseitigen.



Jens M. Schmittmann ist Professor an der FOM Hochschule und Chefredakteur der Zeitschriften „Betriebsberater“ und „Der Steuerberater“.

www.liquid-frankfurt.de



Mitarbeiterin eines Gastronomiebetriebs: Die Erhöhung des Mindestlohns wird begleitet von der Erhöhung der Minijobgrenze.

Arbeitsmarktpolitik

Umstrittene Wirkung

Der Bundesrat stimmt der Erhöhung des Mindestlohns zu. Deren Folgen sind zweifelhaft.

Michael Stahlschmidt Frankfurt

Der derzeit in Deutschland gültige Mindestlohn von 9,82 Euro steigt gesetzlich am 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro und ab dem 1. Oktober 2022 auf zwölf Euro. Die gesetzliche Erhöhung soll ein einmaliger Vorgang bleiben. Zukünftig soll wieder die Mindestlohnkommission zuständig sein. Die Erhöhung des Mindestlohns wird begleitet von der Erhöhung der Minijobgrenze von 450 Euro auf 520 Euro. Der Übergangsbereich der Midijobs steigt von 1300 Euro auf 1600 Euro. Ziel ist die stärkere Entlastung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit geringem Arbeitsentgelt, damit sich Mehrarbeit lohnt.

Die Politik will eine armutsvermeidende Altersrente durch die Weiterentwicklung des Mindestlohns erreichen. Sosehr in der Sache die Erhöhung des Mindestlohns wegen der gestiegenen Lebenshaltungskosten zu begrüßen ist, wird die Wirkung auf die Altersarmut wohl kaum nennenswert sein.

Bei 160 Stunden monatlich ergibt sich ein monatliches Gehalt von 1920 Euro. Selbst wenn das Gehalt 45 Jahre lang in dieser Höhe bezogen wird, liegt die Altersrente nur bei 862 Euro. Die Standardrente oder sogenannte Eckrente von 1.538,55 Euro wird erreicht, wenn 45 Jahre lang gearbeitet und dabei das Durchschnittseinkommen verdient wurde.

Zweifelhaft sind zudem die Auswirkungen der Erhöhung auf das Lohngefüge in Unternehmen. Durch die Erhöhung des Mindestlohns um 22,2 Prozent wird Druck auf die übrigen Stundenlöhne in Unternehmen ausgeübt, da sich der Abstand zwischen den Lohnstufen deutlich vermindert.

Aber auch die Erhöhung der Minijobgrenze ist ein zweiseitiges Schwert. Durch die Erhöhung auf 520 Euro wird es möglich, dass Minijobber in der Woche zehn Stunden zum Mindestlohn von zwölf Euro arbeiten können. Dies ist konsequent, da bei Beibehaltung der 450-Euro-Grenze lediglich eine Beschäftigung von 37,5 Stunden im Monat möglich wäre. So wird vermieden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Arbeitszeit ab dem 1. Oktober 2022 verringern müssten.

Beschäftigungspolitische Wirkung umstritten

Gleichwohl ändert sich nichts an dem grundsätzlichen Problem der Minijobs. Die beschäftigungspolitische Wirkung ist durchaus umstritten. Dies liegt daran, dass der Minijobber in Zukunft zwölf Euro netto in der Tasche hat. Er darf damit circa 43 Stunden im Monat arbeiten.

Soll dieser Mitarbeiter wieder sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden, scheitert dies daran, dass auf der Steuerkarte netto kaum zwölf Euro als Stundenlohn er-

zielt werden können, da vom Stundenlohn von zwölf Euro Sozialversicherungsbeiträge und gegebenenfalls Lohnsteuer abgezogen werden müssen. Damit kann durch den Minijob der Weg in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis behindert werden.

Ob die Midijobgrenze daran etwas ändert, muss sich zeigen. Der Gesetzgeber ist zuversichtlich, dass so die Fehlanreize für geringfügig Beschäftigte, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, um Sozialversicherungsbeiträge zu sparen, vermieden wird. Festzuhalten bleibt, dass die seitens der Politik viel gepriesene Wirkung der Erhöhung des Mindestlohns eher mäßig sein wird, sosehr die individuelle Erhöhung des Verdienstes auch zu begrüßen ist.

Auch die beabsichtigte Stärkung der Kaufkraft wird letztlich durch die steigenden Preise nur bedingt eintreten. Ob damit ein Impuls zur wirtschaftlichen Erholung gesetzt werden kann, wie beabsichtigt, darf auch bezweifelt werden.

Michael Stahlschmidt ist Professor sowie Ressortleiter Steuerrecht der Fachzeitschrift „Betriebsberater“ und Schriftleiter der Zeitschrift „Der Steuerberater“.

Diese Seite stammt aus der Kooperation mit der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“.

StB Der SteuerBerater

Arbeit und Soziales

Einigung zum Mindestlohn

Eine Richtlinie soll für Standards in der EU sorgen.

Frankfurt. Das Europäische Parlament (EP) und die EU-Mitgliedstaaten erzielten gemäß einer Pressemeldung der Europäischen Kommission vom 7. Juni 2022 eine politische Einigung über eine europäische Mindestlohnrichtlinie. Die neuen Rechtsvorschriften werden für Millionen von Beschäftigten in der EU gelten. Der Kompromiss beinhaltet Standards dazu, wie gesetzliche Mindestlöhne festgelegt, aktualisiert und durchgesetzt werden sollen und wie EU-Länder Aktionspläne festlegen, um die Tarifbindung zu steigern.

Der Vorschlag legt weder ein gemeinsames Mindestlohnniveau fest, noch verpflichtet er die Mitgliedstaaten zur EU-weiten Einführung gesetzlicher Mindestlöhne.

In der EU gibt es in 21 von 27 Ländern einen gesetzlichen Mindestlohn, welcher die wirtschaftliche Leistungskraft, aber auch die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten widerspiegeln soll. Die monatlichen Mindestlöhne in der EU reichen von 332 Euro in Bulgarien bis zu 2257 Euro in Luxemburg.

Gemäß der Vereinbarung müssen die Staaten prüfen, ob ihre bestehenden gesetzlichen Mindestlöhne geeignet sind, um einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Die vorläufige politische Einigung muss von den europäischen Gesetzgebungsorganen noch förmlich abgesegnet werden. Dann haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. cp

Inkassodienstleister

Abwehr von Ansprüchen

Steuerberater könnten ins Legal-Tech-Visier geraten.

Frankfurt. Inkassodienstleister sind befugt, Forderungen für ihre Auftraggeber geltend zu machen. Die Abwehr von Forderungen ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) ermöglicht Legal-Tech-Anbietern, Vermieter nicht nur zur Rückzahlung überhöhter Mieten aufzufordern, sondern von diesen auch zu verlangen, künftig vom Mieter nicht mehr die als überhöht gerügte Miete zu verlangen.

Das ist für Legal Tech-Anbieter, die mit ihren Auftraggebern allgemein Erfolgshonorare vereinbaren dürfen, was Rechtsanwälten nur unter sehr engen Voraussetzungen gestattet ist, ein extrem lukratives Geschäftsmodell. Sie kassieren von ihren Kun-

den ein Erfolgshonorar und liquidieren bei den in Anspruch genommenen Vermietern ihr Inkassohonorar. Dieses „Sammelklage-Inkasso“ hat damit seinen Ritterschlag als zulässige Inkassodienstleistung erhalten.

Das Legal-Tech-Unternehmen hatte in dem entschiedenen Fall eine Provision in Höhe von einem Drittel der ersparten Jahresmiete verlangt. Dies ist nach Auffassung des BGH kein Beleg für eine im Kern inkassofremde Tätigkeit. Wenn Legal Tech sich rechnet und Künstliche Intelligenz in der Lage ist, automatisiert Rechnungen von Steuerberatern zu prüfen, ist es nur noch eine Frage der Zeit, dass massenhaft versucht wird, Rückforderungen von Honoraren geltend zu machen. jms